Satzung der Gemeinde Rullstorf über den Bebauungsplan Nr. 6 "südlich Boltersen" für den Bereich Dahlwegsfeld Süd - Fassung gemäß Satzungsbeschluss vom 10.05.2005, Stand Dez. 2004, erg. März 2005 -

Teil A Planzeichnung

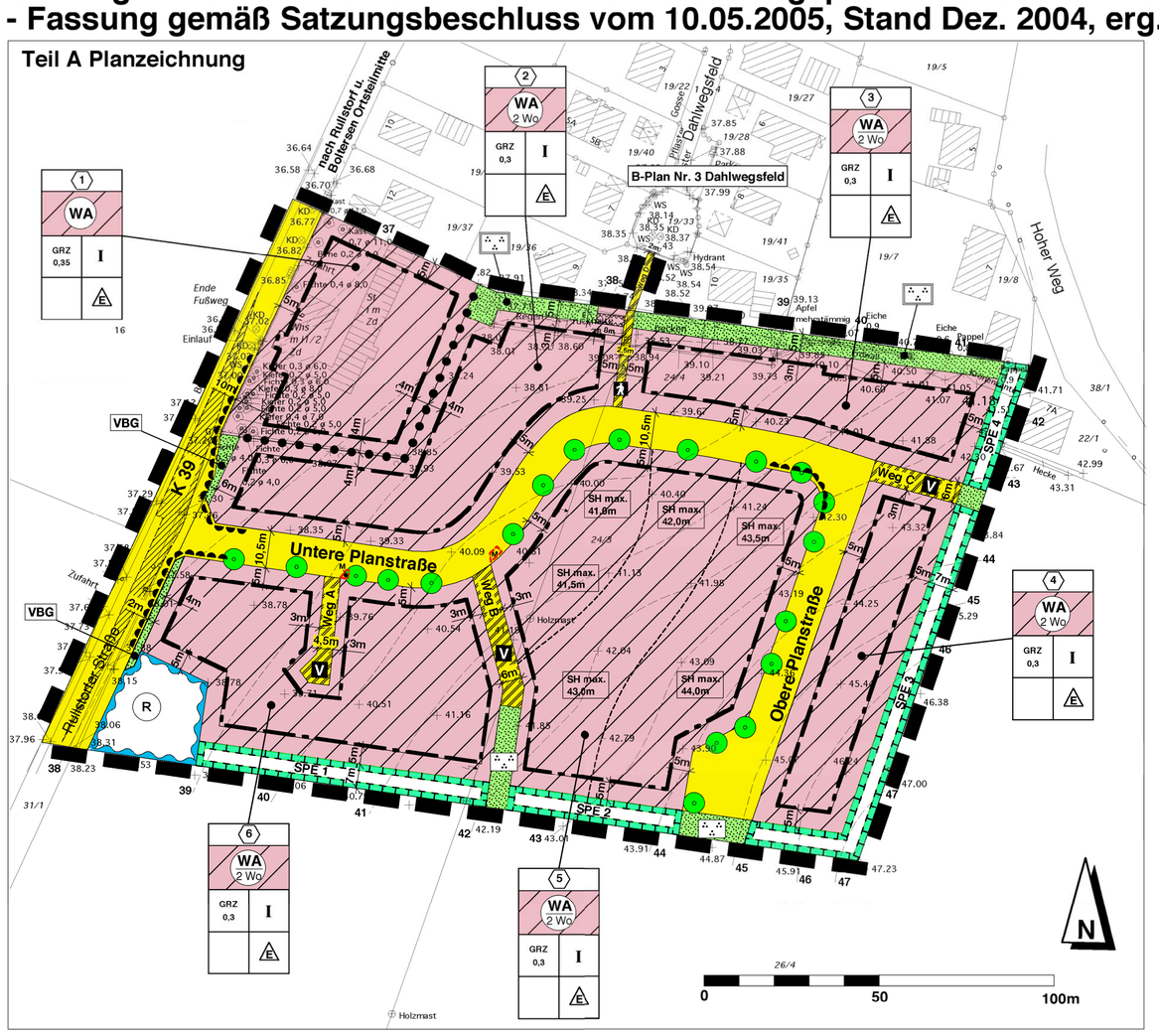

Zeichenerklärung zu Teil A

Vorgeschlagene Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WA 2 Wo — Allgemeines Wohngebiet (§ 9 (1) 1 BauGB, § 4 BauNVO)
max. 2 Wohnungen pro Gebäude, siehe Teil B, Nr. 2 (§ 9 (1) 6 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,3 — Grundflächenzahl, hier 0,3 (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) 1 BauNVO)
I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) 3 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — Offene Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB, § 23 (1), (3) BauNVO)

Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
Zweckbestimmung : Fußgängerbereich
Ein- und Ausfahrt (zwingend)
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB)
private Grünfläche
öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage
VBG — Verkehrsbegleitgrün
Umgrenzung von Flächen für Maßnahen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
Anpflanzgebot für Bäume (Einzelbäume) (§ 9 (1) 25 BauGB)
Erhaltungsgebot für Bäume (§ 9 (1) 25 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) 16 BauGB)

R — Regenrückhaltebecken

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist (§ 9 (1) 10 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltunsbereichs des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher gestalterischer Festsetzungen (siehe örtl. Bauvorschrift über Gestaltung Nr. 5)
M — Abstellfläche für Müllbehälter

Kennzeichnungen ohne Normcharakter

1 — Nummerierung der Bauquartiere
24/3 — Flurstücke im August 2004 mit Flurstücksnummer
+ 38.85 — Höhenangaben in m ü. NN zu Planungsbeginn
Hinweis: Bezugshöhe zu den Festsetzungen zum sog. gewachsenen Boden
Sichtdreiecke

Querschnitt Planstraße M 1:100

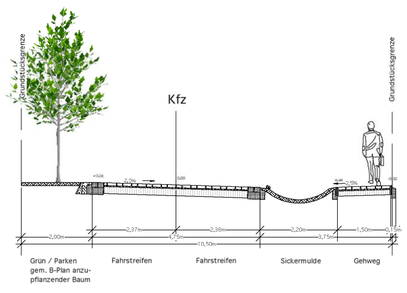

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

Aufgrund des § 56 NBauO in Verbindung mit § 97, 98 der NBauO werden folgende Bauvorschriften über Gestaltung festgesetzt:

1. Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.

2. Dachneigung
In den allgemeinen Wohngebieten wird für die Wohngebäude eine Dachneigung von mindestens 35 Grad für die Hauptdächer festgesetzt. Diese Festsetzung gilt nicht für Nebengebäude, Garagen, überdachte Stellplätze (Carports), Vordächer und Dachgauben. Als Ausnahme wird bei der Anlage von begrünten Dächern eine geringere Dachneigung von mindestens 20 Grad zugelassen.

3. Sockelhöhe
Bauquartiere 1 und 6:
Für das Bauquartier 1 und 6 wird festgesetzt, dass die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens nicht mehr als 0,5 m über der mittleren Höhe des gewachsenen Bodens im Bereich des Baugrundstückes liegen darf.

Bauquartiere 2, 3 und 4:
Für die Bauquartiere 2, 3 und 4 wird festgesetzt, dass die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens nicht mehr als 0,8 m über der mittleren Höhe des gewachsenen Bodens im Bereich des Baugrundstückes liegen darf.

Bauquartier 5:
Für das Bauquartier 5 werden in der Planzeichnung 6 verschiedene Bereiche dargestellt mit der Angabe der dort zulässigen maximalen Höhe der Sockelgeschosse der dort zu errichtenden Gebäude. Es wird festgesetzt, dass die Oberkante des Ergeschossrohfußbodens (als Sockelhöhe bezeichnet) nicht höher liegen darf als die in der Planzeichnung für den jeweiligen Bereich des Quartiers 5 in Höhe über Normal Null angegebene maximale Sockelhöhe.

4. Einfriedungen
In den allgemeinen Wohngebieten in den Bauquartieren 2-6 sind als Einfriedung gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen nur lebende Einfriedungen und Zäune zulässig. Diese können mit einem Mauersockel in Höhe von max. 0,4 m kombiniert werden. Die Hecken sind unter Verwendung von standortheimischen Pflanzen herzustellen und zu erhalten. Es ist zulässig, die Hecken auf der inneren Grundstücksseite mit einem eingegrünten Maschendraht zu kombinieren. Die Zäune an der Straßenbegrenzungslinie dürfen nicht höher als 1,2 m über dem angrenzenden Straßenniveau sein. Als Ausnahme können Einfriedungen mit Findlingssteinen zugelassen werden.

5. Gebäudematerialien
Für die Baugrundstücke, die direkt an die Planstraße angrenzen, wird festgesetzt, dass bei den Hauptgebäuden die Außenfassaden mit Außenmauerwerk auszuführen sind. Dieses kann mit Holzfachwerk kombiniert werden. Die Verwendung von weißen und gelben Klinkermauerwerk als Außenfassadenmaterial ist nicht zulässig. Weiterhin ist ein Putzanteil oder ein Holzfassadenanteil von maximal 30 v. H. an der Gesamtaußenfassadenfläche zulässig. Bei dem Bau von Garagen in allen Bauquartieren auf allen Grundstücken ist die Verwendung von Betonaußenwänden nicht zulässig. Garagen, die in baulicher Verknüpfung mit dem Hauptgebäude erstellt werden, müssen in Material und Farbe dem Hauptgebäude angepasst sein.

6. Dachmaterialien und Farben
Für die Dächer der Hauptgebäude, die als Hartdach erstellt werden, wird festgesetzt, dass diese in den Farben Rot, Braun, Anthrazit oder in Mischungen oder Abtönungen dieser Farben herzustellen sind. Es wird festgesetzt, dass bei den Dächern der Hauptgebäude als Material Ziegel- oder Tonpfannen, Betonpfannen und Schiefer festgesetzt werden. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass ebenso begrünte Dächer oder Reetdächer zulässig sind. In die Dächer integrierte Solaranlagen sind zulässig und müssen sich farblich in das Material der Dachdeckung einfügen. Bei der Anlage von Solaranlagen auf Hartdächern mit roter Dachfarbe kann als Ausnahme eine andere Farbgebung der Solaranlage zugelassen werden.

7. Gaubenbreite
Es wird festgesetzt, dass bei dem Bau von Dachgauben die Breite einer Gaube oder die Summe der Breite aller Gauben auf einer Dachfläche nicht größer sein darf als 50 v. H. der Gesamtbreite der Dachfläche. Die Messung der Gaubenbreiten und der Bezugsgröße der Dachflächenbreite erfolgt am unteren Rand der Gauben.

Ordnungswidrigkeiten
1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gemäß § 69 NBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen die Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschrift verstoßen.
2. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 91 Abs. 5 NBauO.

Hinweis

Baum- und Pflanzenschutzmaßnahmen (vgl. DIN 18920, hier insbesondere "Schutz des Wurzelraumes bei Auftrag"), Bodenschutzmaßnahmen (vgl. DIN 18915), sowie die ZTV-Baumpflege sind bei der Durchführung der Baumaßnahmen als verbindlich zu beachten.

Externer ökologischer Ausgleich

Weitere ökologische Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Gemeindegebiet auf dem Flurstück 114/38 der Flur 8 der Gemarkung Boltersen durchgeführt (§ 1a BauGB).
(siehe Übersichtsplan, Beschreibung der Maßnahmen und Flurkartenausschnitt siehe Begründungstext)

Artenliste 1 Straßenbäume
Pflanzqualität "Hochstamm, 16-18 cm StU"
Acer campestre (Feldahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Betula pendula (Hängebirke)
Quercus robur (Stieleiche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)
Tilia cordata (Winterlinde)

Artenliste 2 (Bäume)
Pflanzqualität: Heister, 2xv. mit Ballen, H 150 - 200
Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Prunus padus (Frühe Traubenkirsche)

Artenliste 3 (Sträucher)
Pflanzqualität: verpflanzter Strauch, H 100 – 150
Cornus alba (Weißer Hartriegel)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Prunus padus (frühe Traubenkirsche)
Salix aurita (Ohr-Weide)
Salix fragilis (Bruch-Weide)
Salix triandra (Mandel-Weide)
Salix viminalis (Korb-Weide)

Artenliste 4 (Bäume)
Pflanzqualität: Heister, 2xv. mit Ballen, H 150 - 200
Betula pendula (Hängebirke)
Tilia cordata (Winterlinde)

Artenliste 5 (Sträucher)
Pflanzqualität: verpflanzter Strauch, H 100 – 150
Cornus alba (Weißer Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Fingriffliger Weißdorn)
Prunus padus (frühe Traubenkirsche)
Rosa canina (Hundsrose)
Rosa glauca (Hechtrose)
Sorbus aucuparia (Eberesche)

Lage der externen ökologischen Ausgleichsfläche M 1:25.000

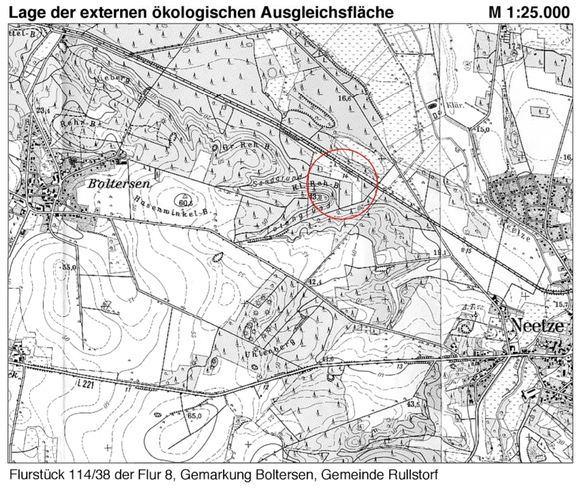

Flurstück 114/38 der Flur 8, Gemarkung Boltersen, Gemeinde Rullstorf

Teil B • Textliche Festsetzungen

Städtebauliche und grünordnerische Festsetzungen

1. Nutzungsausschlüsse
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die sonst nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO als Ausnahme zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) im Geltungsbereich des B-Plan Rullstorf Nr. 6 auch als Ausnahme nicht zulässig sind.

2. Mindestgrundstücksgrößen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird festgesetzt, dass die Baugrundstücke in den allgemeinen Wohngebieten eine Mindestgrundstücksgröße von 600 qm aufweisen müssen.

3. Höchstzahl von Wohnungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass in den allgemeinen Wohngebieten in Wohngebäuden höchstens 2 Wohnungen errichtet werden dürfen.

4. Anschluss der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird festgesetzt, dass die Baugrundstücke nur mit **einer** Zu- und Abfahrt an die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche angeschlossen werden dürfen. Diese Zu- und Abfahrtsfläche für die Kfz-Erschließung des jeweiligen Baugrundstückes darf eine Breite von 3,0 m nicht überschreiten. Bei direkt nebeneinander liegenden Grundstückszufahrten von 2 Grundstücken dürfen die Zufahrtsflächen direkt aneinander anschließen und dann eine Gesamtbreite von 6,0 m nicht überschreiten. Ergänzend zu der Kfz-Grundstückszufahrt ist es zulässig für eine gesonderte Fußwegerschließung eine zusätzliche fußläufige Zuwegung in einer Breite von maximal 1,0 m anzulegen. Werden die Kfz-Erschließungsfläche und die fußläufige Zuwegung zusammengefaßt, darf die zusammengefaßte befestigte Zufahrtsfläche eine Breite von max. 3,5 m nicht überschreiten. Bei der Zusammenlegung von zwei kombinierten Zuwegungen darf eine Gesamtbreite von 7,0 m nicht überschritten werden.

5. Versickerung des Regenwassers
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB wird festgesetzt, dass das von den Dachflächen und in den Freiflächen anfallende, nicht verschmutzte Niederschlagswasser in den Baugrundstücken zur Versickerung zu bringen oder hausintern in einem Brauchwasserkreislauf zu nutzen ist.

6. Anlage von Stellplätzen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird festgesetzt, dass auf den Baugrundstücken pro dort errichteter Wohneinheit 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen und anzulegen sind. Die Stellplätze sind als offene Stellplätze, überdachte Stellplätze oder Garagen zu erstellen.

7.1 Bau von Garagen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird festgesetzt, dass bei dem Bau von Garagen die Garagen auf der Seite des Baugrundstückes, wo eine öffentliche Verkehrsfläche an das Baugrundstück grenzt, zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der dort festgesetzten Baugrenze nicht errichtet werden dürfen.

7.2 Von Bebauung freizuhaltende Fläche
In der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB im Baugebiet Nr. 2 festgesetzten Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, sind jegliche bauliche Anlagen unzulässig. Die Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

8. Anlage von Stellplatzflächen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die Stellplatzflächen für offene Stellplätze mit wasserdurchlässigem Aufbau (z.B. Pflasterung mit mind. 2 cm breiten Fugen) herzustellen sind. Behindertengerechte Stellplätze sind mit sickerfähigem Pflaster herzustellen, wobei dieses Pflaster fugenlos verlegt werden darf.

9. Gründächer auf Carports und Garagen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die Dächer von überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen in den Baugrundstücken der allgemeinen Wohngebiete mit vegetationsfähigem Substrat zu versehen und als Gründächer anzulegen sind.

10. Straßenbäume
An den in der Planzeichnung innerhalb der Straßenverkehrsfläche der Planstraße gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen sind Straßenbäume der Artenliste 1 in der Pflanzqualität „Hochstamm, 16-18 cm StU" zu pflanzen. Aufgrund von anzulegenden Grundstückszufahrten können die Straßenbäume auch um wenige Meter abweichend von den festgesetzten Standorten gepflanzt werden. Die Straßenbäume sind in Pflanzinseln zu pflanzen, die Baumscheiben von mindestens 9 qm Fläche aufweisen. Die Baumscheiben sind von Versiegelung freizuhalten und vor Befahren zu sichern.

11. SPE-Flächen
In den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE 1 bis 4) sind Gehölzbestände aus Bäumen und Sträuchern in der Pflanzdichte 1 Gehölz pro 2 qm Pflanzfläche anzulegen, wobei ein Verhältnis von 1 Baum zu 9 Sträuchern einzuhalten ist. Maßnahmen im Rahmen der Oberflächenentwässerung sind in den SPE-Flächen zulässig.
In den Bereichen der SPE-Flächen, in denen Mulden angelegt werden, sind Bäume der Artenliste 2 und Sträucher der Artenliste 3 in der dort jeweils angegebenen Pflanzqualität zu pflanzen. In diesen Bereichen ist jeweils an der Ackerseite ein 2,5 m breiter Streifen von Bepflanzung freizuhalten und als Wiesenfläche anzulegen.
In den Bereichen der SPE-Flächen, in denen Rohrleitungen verlegt werden, sind Bäume der Artenliste 4 und Sträucher der Artenliste 5 in der dort jeweils angegebenen Pflanzqualität zu pflanzen.

Präambel / Satzung

Aufgrund des § 10 und des § 244 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I, 2004, S. 1359) und der § 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rullstorf am 10.Mai 2005 den Bebauungsplan Nr. 6 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich "Dahlwegsfeld Süd" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Rullstorf, den 13.12.2005
stellv. Bürgermeister — Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Rullstorf hat in seiner Sitzung am 06.07.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung "Dahlwegsfeld Süd" beschlossen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 22.06.2004 der frühzeitigen Bürgerversammlung vor der Ratssitzung am 06.07.2004 erfolgte gleichzeitig die Bekanntmachung zur beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.

Rullstorf, den 13.12.2005 — Bürgermeister

Verfielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk der Gemarkung Boltersen, Flur 12
Gemessen und gezeichnet von Vermessungsbüro Twesten, Leptien, Kiepke, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Lüneburg
Maßstab 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungen nur für eigene, nicht wirtschaftliche Zwecke gemäß § 5 (3) NVermG gestattet.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom August 2004). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lüneburg, den 22.6.2005 — gez.

Der Bebauungsplan Nr. 6 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wurde ausgearbeitet von Fa. plankontor Gesellschaft für Stadterneuerung und Planung mbH, Am Born 6b, 22765 Hamburg, Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin, Tel.: 040 - 39 17 69

Hamburg, den 24.6.2005 — Planverfasser

plankontor Gesellschaft für Stadterneuerung und Planung mbH
Am Born 6 b · D-22765 Hamburg-Altona
Telefon 040 / 39 17 69 · Telefax 040 / 39 17 70
e-mail: plankontor.hamburg@snafu.de

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 06.07.2004 durchgeführt in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung, auf der die Ziele und Grundsätze der Planung vorgestellt wurden und den Bürgern die Möglichkeit zur Planerörterung gegeben wurde.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.12.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.01.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der Begründung haben in der Zeit vom 17.01.2005 bis zum 18.02.2005 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rullstorf, den 13.12.2005 — Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan Nr. 6 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.05.2005 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Die Träger öffentlicher Belange und die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung informiert worden.

Rullstorf, den 13.12.2005 — Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 09.11.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 44/2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligung und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Gemäß § 233 Abs. 2 BauGB (in der seit dem 20.07.2004 rechtskräftig wirksamen Fassung) wird dabei auf die in § 215 BauGB (2004) festgesetzten Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften hingewiesen:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB (2004) beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB (2004) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB (2004) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Auf die Rechtswirkung der GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 09.11.2005 in Kraft getreten.

Rullstorf, den 13.12.2005 — Bürgermeister

Ausdruck entspricht dem Originalplan.

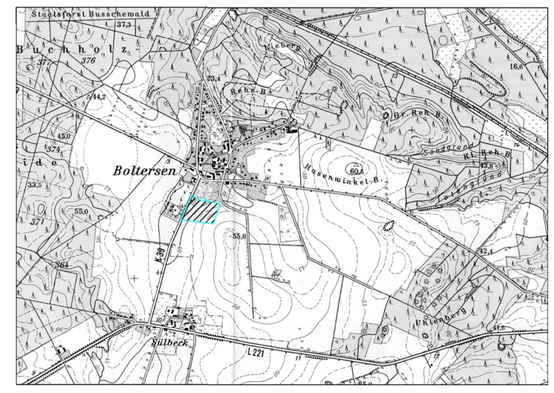

Gemeinde Rullstorf
Ortsteil Boltersen

Bebauungsplan Nr. 6 "südlich Boltersen"
für den Bereich Dahlwegsfeld Süd
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Bebauungsplan

- Fassung gemäß Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Rullstorf vom 10.05.2005 -

Maßstab 1 : 1000
Stand Dez. 2004, erg. März 05
Bearb.: Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin
Projektnr.: R 360

Rechtswirksam seit dem 07.11.2005

plankontor — Gesellschaft für Stadterneuerung und Planung mbH
Am Born 6b — 22765 Hamburg — Tel.: 040 - 39 17 69 — Fax: 040 - 39 17 70
Präsidentenstraße 21 — 16816 Neuruppin — Tel.: 03391- 45 81 80 — Fax: 03391 - 45 81 88